Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 40. Oels, den 25. September 1874. 12. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 287. Oels, den 17. September 1874.

Das Verfahren bei Abgaben-Regulirungen in Folge von Dismembrationen betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie in denjenigen Abgaben-Regulirungs-Sachen zu verfahren ist, in welchen zu dem Behufs Regulirung der Abgaben resp. Aufstellung des Abgaben-Regulirungs-Plans anberaumten Termine nicht sämmtliche Interessenten erschienen sind. Mehrfach ist die irrthümliche Auffassung hervorgetreten, daß sich die Interessenten durch ihr Nichterscheinen im Termine aller Einwendungen gegen den Abgaben-Regulirungs-Plan begeben. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Herren Amtsvorsteher auf die Bestimmung im § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, republicirt im § 8 der Ministerial-Instruction vom 7. Februar d. J. (Kreisblatt pro 1874 S. 128) aufmerksam zu machen, nach welcher den im Regulirungstermine nicht erschienenen Interessenten eine 4wöchentliche Frist zur Erhebung etwaiger Einwendungen gegen den Regulirungs-Plan zu gewähren ist. Sobald daher die Interessenten im Termin nicht vollzählig erscheinen, haben die Herren Amtsvorsteher, wenn sie es nicht vorziehen, die fehlenden Unterschriften durch Boten oder Correspondenz einzuholen, den Abgaben-Regulirungs-Plan 4 Wochen lang in ihrem Amtslocale auszulegen, die Auslegung desselben aber vorher den im Regulirungs-Termin abwesenden Interessenten durch Circular bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Plan mit der Bescheinigung über die erfolgte Auslegung zu versehen, welche, wenn von keiner Seite Einwendungen gegen den Plan erhoben worden sind, in folgender Weise auf der ersten Seite desselben ausgestellt werden kann:

„Daß den bei Aufnahme des Abgaben-Regulirungs-Plans nicht erschienenen Interessenten, deren Unterschriften fehlen, die 4wöchentliche Auslegung des Plans in der Zeit vom . . bis . . gemäß der Vorschrift des § 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 rechtzeitig notificirt worden ist und der gegenwärtige Regulirungsplan in der obigen Frist im diesseitigen Amtsbureau öffentlich ausgelegen hat, Einwendungen gegen ihn aber nicht erhoben worden sind, wird hierdurch bescheinigt NN., den

(L. S.) Der Amtsvorsteher.

Demnächst sind sämmtliche Abgaben-Regulirungsschriftstücke mir einzureichen.

Nr. 288. Oels, den 22. September 1874.

Betrifft die Erneuerung der Anträge um Ertheilung von Hausirgewerbescheinen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. November 1870, Stück 47, ersuche ich die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Anträge auf Ertheilung von Legitimations- und Gewerbescheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für das Jahr 1875 bis Ende October d. J. zu sammeln und demnächst am 1. November cr. die betreffenden Nachweisungen in doppelter Ausfertigung der Königlichen Regierung direkt einzureichen. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß auf den Anträgen resp. in den Nachweisungen die Angabe des Signalements, die bestimmte Bezeichnung der Handelsgegenstände, sowie des zuletzt gezahlten Steuersatzes und die Bemerkung, daß der Ertheilung des Legitimationsscheines die Bestimmungen des § 57 der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, niemals fehlen darf. Die betreffenden Steuerbeträge für das Jahr 1875 sind in Mark anzugeben. Etwaige Gesuche besonders bedürftiger Personen um Ertheilung von Gratis-Gewerbescheinen, sowie von Hausirscheinen zu ermäßigten Steuersätzen sind in eine doppelt aufzustellende Nachweisung aufzunehmen, in welcher außer den für die obigen Verzeichnisse vorgeschriebenen Colonnen noch eine Colonne für die Bezeichnung des Ministerial-Rescripts, auf Grund dessen eine etwaige frühere Steuerermäßigung stattgefunden hat und eine zweite Colonne zur Angabe der Gründe der vorgeschlagenen Steuerermäßigung und der Bemerkung darüber, ob der Handel 2c. noch in demselben Umfange, wie bisher betrieben wird, beizufügen ist.

Die letzteren Nachweisungen sind nicht an die Königl. Regierung, sondern an mich einzureichen.

Nr. 289. Berlin, den 18. Juli 1874.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. v. Mts. (Ges.-S. S. 257) vom 1. Januar 1875 ab für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr die Reichsmarkrechnung eingeführt worden ist, veranlasse ich die Königliche Regierung die Kassen Ihres Geschäftsbezirks wegen der Ausführung jener Verordnung unter Hinweis auf die Art. 14, 15 und 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233.) schleunigst mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Die Etats-Kassenbücher, Abschlüsse, Abrechnungen und Jahres-Rechnungen vom Jahre 1875 ab statt der bisherigen Rubriken „Thaler" „Silbergroschen" „Pfennige" beziehungsweise „Gulden und „Kreuzer" die zwei Rubriken „Mark" „Pfennige." Soweit die Entwürfe zu den Kassen-Etats für 1875 bereits eingereicht sind, werden dieselben diesseits nach Mark umgerechnet werden.

Bei den bereits festgestellten oder vom 1. Januar k. J. ab noch auf ein oder mehrere Jahre laufenden Kassen-Etats kann von einer Umrechnung derselben in Reichsmünze abgesehen werden. Hinsichtlich dieser Etats sind jedoch die betreffenden Kassen anzuweisen, die Umrechnung in Reichsmünze bei der Gelderhebung resp. Zahlungsleistung, sowie bei der Vortragung des Etats-Solls in den Kassenbüchern, Abschlüssen und Jahresrechnungen ohne Weiteres selbst zu bewirken. Wenn sich durch die Abrundung von Markpfennigen nach den weiterhin aufgestellten Grundsätzen etwa Differenzen gegen die Etats-Ansätze ergeben, so sind dieselben bei der Rechnungslegung entsprechend zu erläutern. Alle Zahlungen sind nach dem im Art. 14 § 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 aufgestellten Grundsatze auf volle Markpfennige abzurunden. Bei periodischen Hebungen erfolgt diese Abrundung in den Jahresbeträgen. In den einzelnen Hebungsterminen ist die Regulirung der Raten so einzurichten, daß bei der Theilung Markbruchpfennige vermieden werden und sich event. das Mehr oder Weniger in den verschiedenen Hebungsterminen ausgleicht. Bei den Special-Forstkassen und den anderen mit diesen in gleicher Lage sich befindenden Kassen, für welche das Wirthschaftsjahr mit einem früheren Zeitpunkte als dem 1. Januar 1875 beginnt, sind die Kassenbücher noch für die Thalerrechnung anzulegen. Am Schlusse des laufenden Jahres sind demnächst die bis dahin vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben jedoch nur Titel- resp. Abtheilungsweise in Reichsmünze umzurechnen und von da ab die Thaler- und Groschen-Kolonnen zur Eintragung der Mark und Pfennige zu benutzen. Alle Zahlungs-Anweisungen haben vom nächsten Jahre ab auf Mark und Pfennige zu lauten. Sollte die Königliche Regierung in Bezug auf die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. v. Mts. noch in einem oder dem anderen Punkte Zweifel haben, so ist darüber alsbald zu berichten. Es bleibt vorbehalten, der Königlichen Regierung zu dem bezeichneten Zwecke für Ihre speciellen Geschäftszweige aus den einzelnen Ressorts noch besondere Weisungen zugehen zu lassen. Bezüglich der Reichsverwaltung und der Militair-Verwaltung werden von dem Herrn Reichskanzler beziehungsweise von dem Herrn Kriegsminister die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Der Finanzminister.
(gez.) Camphausen.

Nr. 290. Oels, den 18. September 1874.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringe ich hiermit mit dem Veranlassen zur öffentlichen Kenntniß, auch in den Kassen und Rechnungssachen der Stiftungen des hiesigen Kreises bei Einrichtung der Kassen und Rechnungsbücher pro 1875 die im obigen Ministerial-Rescript mitgetheilten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Nr. 291. Berlin, den 20. August 1874.

Die Brasilianische Regierung hat mittelst eines vom 7. Januar d. J. datirten und in ihrem amtlichen Organe am 7. Mai d. J. publicirten Decrets wiederum eine Concession zu einem Colonisations-Unternehmen ertheilt, Inhalts deren der Unternehmer Bento José da Costa gegen die Verheißung einer Regierungs-Subvention verpflichtet ist, innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren (für sich allein oder mittelst einer von ihm binnen Jahresfrist zu gründenden Gesellschaft) bis zu 15,000 landbauende oder auf dem Lande arbeitende Einwanderer aus Europa — und zwar wenigstens 1000 im ersten Jahre — in die nordbrasilianischen Provinzen Alagoas und Pernambuco einzuführen und dieselben als Tagelöhner oder als Theilnehmer nach dem Parcerie-System oder als kleine Grundeigenthümer anzusiedeln. Die Bedingungen der Concession sind im Uebrigen nahezu gleichlautend mit denjenigen, welche in der Anlage meiner, des Ministers des Innern, Circular-Verfügung an die Herren Ober-Präsidenten vom 17. April 1872 als maßgebend in Bezug auf ein ähnliches Brasilianisches Colonisations-Unternehmen bereits mitgetheilt worden sind.

Es ist bekannt, daß ganz besonders der nördliche Theil von Brasilien wegen seines tropischen Klimas für eine deutsche Colonisation durchaus ungeeignet ist, eine Erfahrung, die erst im vorigen Jahre das gänzliche Scheitern der in der Provinz Bahia in Angriff genommenen Colonisations-Unternehmungen Moniz und Theodoro von Neuem bestätigt hat. Der größte Theil der dorthin eingeführten deutschen Colonisten hat, nachdem ein namhafter Procentsatz durch Krankheiten 2c. auf den Colonien zu Grunde gegangen, vor Kurzem im äußersten Elend nach Deutschland zurückgeschafft werden müssen.

Gleichwohl ist anzunehmen, daß der jetzige Unternehmer sein Haupt-Augenmerk wiederum auf Deutschland gerichtet hat und durch Winkelagenten die Anwerbung von Auswanderern betreiben wird.

Keinem der in Preußen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Auswanderer-Expedienten und Agenten

ist die Bewirkung oder Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Brasilien zur Zeit gestattet.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ganz ergebenst, die Aufmerksamkeit der Landes- und Ortspolizeibehörden auf das in Frage stehende Unternehmen und auf die voraussichtlich zu erwartende Agitation Brasilianischer Agenten hinzulenken und den gedachten Behörden die strengste Handhabung der gesetzlich bestehenden Bestimmungen gegen derartige Agenten zur Pflicht zu machen, wobei wir namentlich darauf hinweisen, daß alle Auswanderungs-Agenten und Werbe-Emissäre, welche den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit nicht nachweisen können, gemäß unserer an die Königlichen Regierungen und Landdrosteien gerichteten Circular-Verfügung vom 15. August 1873 aus dem Lande zu verweisen sind.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Dr. Achenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Ribbeck.

Oels, den 24. September 1874.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Veranlassen, der Auswanderung nach Brasilien thunlichst entgegen zu treten und etwaige hierauf abzielende Agitationen zu verhindern. Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher wollen die gesetzlich bestehenden Bestimmungen gegen alle Auswanderungs-Agenten und Werbe-Emissäre auf das Strengste handhaben.

Nr. 292. Breslau, den 12. September 1874.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 7. August d. J. (3. XVI. III. 6151) machen wir auf die in einer der nächsten Nummern des Amtsblattes erscheinenden Tabellen und Tarife über die Umrechnung des bisherigen preußischen Geldes in Reichswährung und über die Executionsgebühren hierdurch aufmerksam. Namentlich ist der Hebegebühren-Tarif (lit. C) bei Berechnung der in den Quartal-Abschlüssen nachzuweisenden Hebegebühren von den Domänen-Amortisations-Renten, der Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Klassensteuer vom 1. Januar 1875 zu Grunde zu legen und in Anwendung zu bringen.

Sollten sich in den Kassenbüchern 2c. bei Berechnung der Hebegebühren in Monatsraten Bruchpfennige herausstellen, so ist ein halber Pfennig und darüber für einen ganzen Pfennig zu rechnen, Beträge unter einem halben Pfennig aber außer Ansatz zu lassen und die Ausgleichung mit den einzelnen Ortschaften am Jahresschluß zu bewirken.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern Domänen und Forsten.
Delrichs.

Oels, den 24. September 1874.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 293. Oels, den 20. Juni 1874.

Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Commission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. October 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1875 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.
Nr. 20.
Litt. C. à 100 Thlr.
Nr. 251. 314. 45. 174. 120.
Litt. D. à 50 Thlr.
Nr. 26. 108. 116.
Litt. E. à 25 Thlr.
Nr. 88.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1875 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 9 und 10 und Talons vom 2. Januar 1875 ab bei der hiesigen Kreis-Communalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. II. Nr. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden. Gleichzeitig wird der Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, unterm 6. Juni 1873 ausgeloosten Kreis-Obligationen Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 106 hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Valuta baldigst zu erheben.

Nr. 294. Oels, den 17. September 1874.

Betrifft die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1873.

Im Jahre 1873 sind von den Schiedsmännern des hiesigen Kreises überhaupt Streitsachen verhandelt worden:

a. in den Städten	94
b. auf dem Lande	224
in Summa	518

Davon sind erledigt:

a. durch Vergleich	259
b. durch Zurücknahme der Klage	50
c. durch Ueberweisung an den Richter	207
d. am Schlusse des Jahres sind anhängig geblieben	2
i. e.	518

Von den anhängig gemachten Streitsachen haben verglichen die Herren Schiedsmänner:

1) Grünig in Jenkwitz	7
2) Jonas in Rathe	3
3) Reipert in Bartkerey	2
4) Schwarz in Groß-Graben	12
5) Heyer in Briese	11
6) Grove in Netsche	3
7) Alter in Spahlitz	3
8) Rohnstock in Dorf Juliusburg	21

9) Langer in Sibyllenort	6
10) Döhring in Stampen	4
11) Hellmich in Gutwohne	3
12) Spieler in Strehlitz	7
13) Hillmann in Jäntschdorf	2
14) Rudolph in Jackschönau	2
15) Reymann in Görlitz	1
16) Waschke in Groß-Weigelsdorf	4
17) Hentschel in Kritschen	4
18) Sitzenstock in Zantoch	2
19) Horn in Ober-Mühlatschütz	4
20) Arndt in Vielguth	4
21) Scupin in Cronendorf	3
22) Krause in Patschkey	3
23) Gebauer in Lampersdorf	1
24) Jffländer in Taschenberg	5
25) Rieger in Weidenbach	6
26) von Scheliha in Zessel	4
27) Gründer in Groß-Zöllnig	6
28) Kaschner in Korschlitz	2
29) von Wissell in Allerheiligen	3
30) Alker in Pontwitz	27
31) Beloch in Pangau	2
32) Krinke in Nieder-Mühlwitz	4
33) Moßner in Ulbersdorf	3
34) Kapuste in Ulbersdorf	2
35) Hauschild in Zucklau	7
36) Teichert in Pühlau	3
37) Pätzold in Cunersdorf	3
38) Schmidt in Stein	4
39) Hartmann in Ostrowine	11
40) Ossig in Wabnitz	7
41) Arndt in Klein-Ellguth	4
42) Schneider in Oels	8
43) Reisewitz in Oels	15
44) Klimm in Oels	11
45) Stortz in Bernstadt	5
46) Nitschke in Juliusburg	3
	i. e. 259

Nr. 295. Oels, den 19. September 1874.

Außer den in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. September cr. (Kreisbl. S. 337) bezeichneten Registern und Formularen habe ich den Herrn Standesbeamten gleichzeitig je ein Exemplar:

E. der Formulare für Aufgebote (§ 27 ff. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 9. März 1874,

E. 1. des ausgefüllten Musters eines Aufgebots

F. des Formulars für standesamtliche Ermächtigungen (§ 26 d. G.),

F. 1. des ausgefüllten Musters einer solchen Ermächtigung zugehen lassen.

Da das Gesetz den Gebrauch dieser Formulare nicht ausdrücklich vorschreibt, so sind die Standesbeamten nicht unbedingt verpflichtet, sich derselben zu bedienen; auch hat die Beschaffung nicht auf Kosten der Staatskasse zu erfolgen. Indeß ist ihre Benutzung dringend wünschenswerth, um so die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglichst sicher zu stellen.

Ich empfehle deßhalb den Herren Standesbeamten die Benutzung der Formulare und bemerke, daß die Kosten der Anschaffung derselben den Gutsbezirken und Gemeinden des Standesamtsbezirks zur Last fallen, deren Genehmigung zur Anschaffung also vorher einzuholen wäre.

Nr. 296. Oels, den 22. September 1874.

Die Gewerbe-Steuer-Veranlagung betreffend.

Die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, die Spezial-Gewerbesteuer-Rollen pro 1875 **genau nach der Folge der nachstehenden Klassen geordnet**, aufzustellen und in zwei Exemplaren bis spätestens **zum 15. October** c. hierher einzureichen.

Klasse A II.	A. Müller B. Bäcker C. Fleischer D. Brauer E. Handeltreibende	die 18 Mark (6 Thlr.) und mehr Gewerbesteuer zahlen können.
Klasse B.	A. Bäcker B. Fleischer C. Brauer D. Handeltreibende	die nicht über 18 Mark (6 Thlr.) Gewerbesteuer entrichten können.
Klasse C	Gast- und Schankwirthe.	
Klasse H.	A. Müller, die nicht 18 Mark (6 Thlr) Gewerbesteuer zahlen können. B. Handwerker.	
Klasse K.	Lohnfuhrleute.	

Ich bemerke hierbei noch Folgendes:

1) Der Steuersatz pro 1875 ist in den Gewerbesteuer-Rollen in Mark und Markpfennigen anzugeben, und die Colonne 6 dem entsprechend zu überschreiben.

2) Bei der handeltreibenden Klasse A II Litt. E und Klasse B Litt. D — ist vor Anfertigung der Rolle anzufragen, mit welchen Gegenständen sie im nächsten Jahre handeln wollen, und diese sind dann genau anzugeben, damit spätere Gewerbe-Erweiterungen möglichst vermieden werden.

3) In Betreff der Ziegeleien ist in der Rubrik „Umfang des Gewerbes" genau anzugeben, wie viel in dem betreffenden Etablissement vom 1. October 1873 bis ult. September cr. Ziegeln jeder Art fabrizirt worden sind.

4) Personen, welche zum 1. October cr. das Gewerbe, welches sie jetzt betreiben, noch niederlegen und bis dahin abgemeldet werden, sind in die neue Gewerbesteuer-Rolle nicht aufzunehmen, überhaupt sind in derselben keine Gewerbetreibenden aufzuführen, die nicht zuvor in der gewöhnlichen Weise bei mir zur Gewerbesteuer angemeldet sind.

5) Sollten aus einzelnen Klassen keine Gewerbetreibenden vorhanden sein, so ist dies hinter der Bezeichnung der betreffenden Klasse durch ein „vacat" anzuzeigen.

Nr. 297. Oels, den 23. September 1874.

Nach einer Mittheilung des Ober-Polizei-Amtes in Warschau ist der Inspector des Salzmagazins zu Petrikau, Namens Zubrzycki, wegen Verübung von Defecten flüchtig geworden. Derselbe ist in Alexandrowo gesehen worden, und es wird daher vermuthet, daß er ins Ausland gegangen sei.

Im Auftrage der Königlichen Regierung ersuche resp. veranlasse ich die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Kgl. Gendarmen des Kreises, auf den p. Zubrzycki zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle Behufs seiner demnächstigen Auslieferung festzunehmen, mir aber von dem Geschehenen sofort Anzeige zu machen.

Signalement: Alter: 50 Jahr. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Gesicht: blaß und länglich.

Nr. 298. Oels, den 17. September 1874.

In meinem Büreau liegt ein Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Zier- und Obststräuchern, welche in der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam pro 1874/75 verkauft werden, zur Einsicht offen aus.

Nr. 299. Oels, den 22. September 1874.

Der hinter der Dienstmagd Rosina Schade aus Stein unterm 28. August cr. (Kreisbl. Nr. 37 S. 325) erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 21. September 1874.

Steckbrief.

Die unverehelichte Dienstmagd Rosina Tschesschlok alias Tschlok aus Lampersdorf, zuletzt in Langewiese Kreis Oels in Diensten, ist wegen Diebstahls und Unterschlagung zu verhaften und an das Königl Kreis-Gericht zu Oels abzuliefern.

Signalement: Alter: 26 Jahr. Natur: groß. Augen: braun. Nase und Mund gewöhnlich, Haare braun.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Bernstadt, den 21. September 1874.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bezirk der 2. Kompagnie (Bernstadt) 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 50 finden an nachstehenden Tagen und Orten statt und haben die Mannschaften aus nachstehenden Ortschaften sich dazu zu gestellen:

Den 5. Oktbr. cr., Vormittags 9 Uhr, in Ulbersdorf:

Polnisch-Ellguth mit Lorke und Heidane, Pontwitz mit Dzielunke, Ulbersdorf, Gimmel mit Obrath und Kudawe, Reesewitz, Ober- und Nieder-Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz, Nauke, Wabnitz mit Neu-Vorwerk.

Den 5. Oktober cr., Nachmittags 3 Uhr, in Grüttenberg:

Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b./W., Wiesegrade, Schmoltschütz, Grüttenberg, Stronn, Korschlitz, Groß-Zöllnig. Schwierse, Würtemberg, Buselwitz, Zessel mit Katutsche.

Den 7. Oktober cr., Vormittags 9 Uhr, in Kaltvorwerk:

Vielguth mit Katzur, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth mit Glume, Kritschen, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen, Krompusch.

Den 6. Oktober cr., Nachmittags 3 Uhr, in Kleinöls:

Pischkawe, Süßwinkel, Kleinöls, Kunersdorf, Neuhof b./R., Medlitz, Raake, Netsche.

Den 7. Oktober cr., Nachmittags 9 Uhr, in Lampersdorf:

Kraschen mit Sabiok, Prietzen mit Klein-Waltersdorf und Borken, Lampersdorf, Fürsten-Ellguth mit Baruthe, Wilhelminenort, Ober-, Mittel- und Nieder-Mühlatschütz, Klein-Mühlatschütz, Ziegelhof, Postelwitz und Zantoch.

Den 7. Oktober cr., Nachmittags 3 Uhr, in Bernstadt (Schloßplatz):

Kunzendorf, Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Buchwald herzoglich und frei Antheil mit Friedrichsberg, Pangau, Woitsdorf, Neudorf, Weidenbach, Laubsky.

Den 8. Oktober cr., Vormittags 9 Uhr, in Bernstadt (Schloßplatz):

Vorstadt Bernstadt, Langenhof, Taschenberg, Stadt Bernstadt.

Es gestellen sich daselbst:

Alle Reserve- und Landwehr-Mannschaften; ferner alle zur Disposition der Ersatz-Behörden und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften, und endlich diejenigen, welche sich als dienstuntauglich melden wollen. Entschuldigungs-Atteste sind bis spätestens den 2. Oktober cr. beim Bezirks-Feldwebel niederzulegen.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest und einjährigem längeren Verbleiben im Dienstverhältniß bestraft. Sämmtliche Mannschaften haben die Pässe mit zur Stelle zu bringen.

Elsner von Gronow,
interimistischer Kompagnieführer.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Reise des Kaisers.

Kaiser Wilhelm hat so eben die Reihe militärischer Besichtigungen beendigt, welchen er sich in unermüdlicher Erfüllung seines hohen Berufes auch in diesem Jahre unterzogen hat. Nachdem er zuerst den Manövern des Garde-Corps, sodann den interessanten Reiterübungen bei Burg in Sachsen und bei Müncheberg in Brandenburg seine Theilnahme gewidmet, hat der Monarch soeben über das elfte Armee-Corps in Hessen und über das zehnte Hannoversche Corps

Heerschau gehalten und den Manövern derselben beigewohnt. Im Anschlusse an die Musterungen der Land-Armee hat der Kaiser endlich in Holstein dem Stapellauf des ersten auf einer deutschen Werft vollendeten Panzerschiffs „Friedrich der Große" beigewohnt und die Einrichtungen zur Küstenvertheidigung in Augenschein genommen.

Die herbstlichen Heerschauen gehören zu den Ueberlieferungen preußischer Regentensorge; sie haben durch den Ernst und die eindringende Sorgfalt, mit welchen sie vorgenommen werden, auf die Entwickelung unseres Heerwesens von jeher wohlthätig eingewirkt, und Kaiser Wilhelm, welcher, wie kaum ein anderer Monarch, die Größe seines Berufes vornehmlich in dem Gewicht der damit verbundenen Verantwortlichkeit erkennt, hat sich allezeit mit besonderem Eifer diesen Heerschauen gewidmet, welche jetzt bei ihrer alljährlichen Wiederkehr ein Gegenstand des Studiums und der Bewunderung für die militärischen Theilnehmer aller Nationen geworden sind. Aus der Genugthuung über die unsterblichen Erfolge der von ihm geschaffenen Heereseinrichtungen hat der Kaiser vor Allem die erhöhte Pflicht für sich entnommen, seinem Heere, welches sich jetzt zur deutschen Wehrmacht erweitert hat, alle die Vorzüge zu erhalten und weiter zu entwickeln, welche es geschickt machen sollen, dem deutschen Vaterlande den Frieden zu wahren oder, falls derselbe frevelhaft bedroht würde, durch siegreichen Kampf wieder herzustellen.

Mit reger Theilnahme begleitete deshalb das öffentliche Bewußtsein den Kaiser auch auf seiner jetzigen Reise: zunächst mit den Gefühlen innigen Dankes gegen Gott, der unserem erhabenen Kriegsherrn diesen bewundernswerthen Grad körperlicher Rüstigkeit von Neuem geschenkt und gestärkt hat, dessen er bedarf, um sich einer mit so großen Anstrengungen verbundenen Pflicht zu unterziehen, und zugleich mit hoher patriotischer Freude über die befriedigenden und wohlthuenden Wahrnehmungen und Eindrücke, welche der Kaiser auch diesmal von seinen Musterungen zurückbringt.

Der Kaiser selbst hat seine hohe Genugthuung über die militärischen Leistungen der verschiedenen Truppentheile überall in entschiedenster und freudigster Weise zu erkennen gegeben, nachdem kurz zuvor die Uebungen im Königlich sächsischen Armee-Corps, welchen unser Prinz Friedrich Carl auf Einladung des Königs von Sachsen beigewohnt, so wie die Truppenbesichtigung in Süddeutschland seitens unseres Kronprinzen den Beweis geliefert hatten, daß zwischen allen Theilen des mächtigen deutschen Heeres ein Wetteifer in der allseitig tüchtigen Ausbildung und Leistungsfähigkeit stattfindet.

Wenn alle jene aufeinander gefolgten Heerschauen zugleich mannigfach bekundet haben, daß unter den deutschen Truppen, wie in der deutschen Bevölkerung auch der beseelende Geist nicht fehlt, welcher die Einheit des deutschen Heeres zur Vollendung bringt: so hat Kaiser Wilhelm auch seinerseits soeben vollauf Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß die Herstellung des Deutschen Reichs nicht blos eine äußerliche Thatsache geblieben, sondern eine wahre Herzensbefriedigung geworden ist, welche auch für unser engeres Vaterland den Uebergang alter Zustände in die neuen Verhältnisse erleichtert hat. Der gemeinschaftliche Kampf für Deutschland unter Preußens Führung hat den neu erworbenen Landestheilen die Zusammengehörigkeit mit dem preußischen Staate lieb und werth gemacht; denn der neue Ruhm Preußens ist auch der ihrige gworden, und der unter Kaiser Wilhelms Führung erstrittene Sieg hat die Sehnsucht Aller befriedigt, die Sehnsucht nach einem wieder geeinigten Deutschland.

In der dankenden Erwiderung des Prinzen Albrecht auf den von Sr. Majestät bei dem Festmahl zu Hannover ausgebrachten Trinkspruch ist diese Erfahrung in Beziehung auf das Hannoversche Armee-Corps sinnig angedeutet worden, und die Andeutung hat ihre vollste Bestätigung durch den Enthusiasmus gefunden, mit welchem die Bevölkerung den Kaiser überall auf seinen Wegen begleitete. Die Reise des Kaisers ist insofern gewissermaßen zu einer Fortsetzung der Sedanfeier geworden und hat derselben eine schöne Ergänzung gegeben.

Die patriotische Befriedigung, welche sich vor Kurzem in der Feier des vollbrachten Werkes, des neu erstandenen Vaterlandes, erhebend äußerte, feierte jetzt von Neuem den ruhmgekrönten Vollbringer, das ehrwürdige Haupt des Reiches, diese zugleich so erhaben mächtige und so menschlich liebenswürdige Gestalt, welche uns „zum sichtlichen Vertreter und Herzog der deutschen Nation" in der Zeit der Entscheidung gegeben war.

Der Segen, welcher auf diesem geweihten Haupte und auf seinem Walten ruht, begleitet sichtlich auch sein persönliches Erscheinen überall in den Provinzen seines Reiches und im deutschen Vaterlande; — jeder Schritt, welchen der Kaiser inmitten der Bevölkerung thut, dient dazu, das Bewußtsein der staatlichen Zusammengehörigkeit und der nationalen Einheit zu beleben und wunderbar zu kräftigen.

Gott der Herr wolle unsern theuren Kaiser und König weiter in Seine gnädige Obhut nehmen zum steten Segen des preußischen und des deutschen Volkes!

Das landwirthschaftliche Ministerium.

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist seit der Erkrankung und dem Rücktritt des Grafen von Königsmarck längere Zeit nicht besetzt gewesen. Durch Allerhöchste Ordre vom 19. d. M. ist nunmehr der frühere Landrath und seitherige Vize-Präsident des Abgeordnetenhauses, Dr. Friedenthal zum Staatsminister und Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt worden.

Die Berufung des Dr. Friedenthal in das Staats-Ministerium ist in der Oeffentlichkeit augenscheinlich mit großer Zustimmung und Befriedigung aufgenommen worden. Die langjährige Thätigkeit desselben als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und des Reichstages, seine eingreifende und fruchtbare

Betheiligung an den größten politischen und gesetzgeberischen Aufgaben für Preußen und das Deutsche Reich haben in demselben eine hervorragende und namentlich auch zu organisatorischem Schaffen vorzugsweise befähigte Kraft erkennen lassen, und nicht minder hat seine milde, vermittelnde Persönlichkeit ihm in allen politischen Kreisen hohe Achtung und großen Einfluß gesichert. Vermöge seiner allgemeinen volkswirthschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie durch seine persönliche Stellung scheint er auch zu einer Wirksamkeit auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Verwaltung besonders berufen.

Die Staatsregierung wird durch diese Wahl sicher einen Zuwachs an Kraft für ihre weiteren allgemeinen Aufgaben, sowie für die allseitig dringend gewünschte Förderung der landwirthschaftlichen Entwickelung im Zusammenhange mit der gesammten Volkswirthschaft gewonnen haben.

Die Neubesetzung des landwirthschaftlichen Ministeriums war theilweise auch durch die Erwägungen in Betreff der Erweiterung des Geschäftsbereichs desselben verzögert worden.

Jetzt ist eine solche Erweiterung zunächst durch Ueberweisung der landschaftlichen Kredit-Institute an das landwirthschaftliche Ministerium erfolgt.

Ein geregelter landwirthschaftlicher Kredit gehört unzweifelhaft zu den wichtigsten Stützen der Landescultur. Zu seiner Pflege sind die landschaftlichen Kreditinstitute bestimmt, welche die Aufgabe haben, das Grundeigenthum zu erhalten und durch Gewährung wohlfeilen Realkredits in den zulässigen Beleihungsgrenzen die Leistungsfähigkeit der dem Kreditverbande angehörigen ländlichen Grundbesitzer möglichst dauernd zu sichern und zu steigern. Von diesem Gesichtspunkte aus richtig geleitet und beaufsichtigt, sind jene Institute wirksame Förderungsmittel der Landwirthschaft und stehen als solche zu den Aufgaben des landwirthschaftlichen Ministeriums in der nächsten naturgemäßen Beziehung.

Bei der Organisation der Staatsbehörden im Jahre 1810 wurden die landschaftlichen Kreditinstitute dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Inner nunterstellt und bei den späteren Aenderungen der Verwaltungsorganisation ist jenes Verhältniß nicht berührt worden.

Wenn nun auch die geschäftliche Entwickelung der landschaftlichen Kreditinstitute bisher hinter den Anforderungen der in neuerer Zeit gesteigerten Kreditbedürfnisse des Grundbesitzes und gegenüber den Bestrebungen der Privatinstitute durchaus nicht zurückgeblieben war, so ist doch die Aenderung der erwähnten Organisation in den landwirthschaftlichen Kreisen und durch die die Interessen der Landwirthschaft vertretenden Organe wiederholt als wünschenswerth bezeichnet worden. In einer dreimaligen Resolution hat das Landes-Oekonomie-Kollegium und in einem gleichartigen Votum der Kongreß Norddeutscher Landwirthe beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, diejenigen Zweige des Realkredits, welche jetzt zum Bereich des Ministeriums des Innern gehören, dem landwirthschaftlichen Ministerium zuzuweisen.

Nach vielfachen Erörterungen innerhalb der Staatsregierung und mit den betheiligten Instituten, hat sich das Staatsministerium jetzt unter allseitigem Einvernehmen dahin entschieden, daß es zweckmäßig sei, die landschaftlichen Kreditinstitute dem landwirthschaftlichen Ministerium zu unterstellen. Für diese Entschließung war einerseits der Wunsch maßgebend, das Verwaltungsgebiet des landwirthschaftlichen Ministeriums durch Ueberweisung derjenigen Geschäftszweige zu erweitern, welche mit der Landwirthschaft in naher Beziehung stehen und geeignet sind, das Ministerium zu kräftigen und das Ansehen und die Bedeutung desselben vor dem Lande zu heben. Andererseits kann es in der That auch für die Interessen der landwirthschaftlichen Institute nur förderlich sein, wenn dieselben unter einer Oberleitung stehen, die zur Pflege der Landescultur und damit auch zur Entwickelung eines geordneten landwirthschaftlichen Kredits besonders berufen, sowie im Besitze der technischen Kräfte ist, welche bei den Angelegenheiten der Kredit-Anstalten vielfach benutzt werden müssen.

Gestützt auf solche Gründe hat das Staatsministerium die Ueberweisung der Aufsicht über die landwirthschaftlichen Kredit-Anstalten von dem Ministerium des Innern auf das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei Sr. Majestät beantragt, und durch Allerhöchsten Erlaß ist diese Veränderung genehmigt worden.

Civil-Ehe und kirchliche Trauung.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat soeben weitere Bestimmungen über diejenigen Punkte der kirchlichen Ordnung getroffen, welche in Folge des Civilstandsgesetzes einer anderweitigen Regelung bedürftig sind.

Der Erlaß enthält im Wesentlichen Folgendes:

„Wir haben schon in unserem Erlaß an die Gemeinden vom 14. August d. J. darauf hingewiesen, daß durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschließung die in der kirchlichen Mitgliedschaft begründete Berechtigung und Verpflichtung der Kirchenglieder, ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen und ihre Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, keine Veränderung erfährt: die fortgesetzte Uebung dieser kirchlichen Rechte und Pflichten besteht mit dem schuldigen Gehorsam gegen das Staatsgesetz vollkommen zusammen.

Demungeachtet bedarf es der Aenderung mehrfacher kirchlicher Einrichtungen und Vorschriften, die in ihrer bisherigen Gestalt darauf beruhten, daß den in Betracht kommenden Handlungen der Kirche zugleich eine jetzt wegfallende Geltung und Wirksamkeit in der bürgerlichen Rechtsordnung zukam.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs treffen wir demnach für die evangelische Kirche der uns unterstellten Provinzen die folgenden vom 1. Oktober d. J. ab geltenden Bestimmungen:

Der kirchlichen Trauung geht ein einmaliges

kirchliches Aufgebot voran, welches mit der Verkündigung der von den Verlobten beabsichtigten Ehe eine Fürbitte für deren Vorhaben verbindet. Auf Verlangen der Brautleute kann auch ein zweimaliges Aufgebot stattfinden. Das Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt.

Das kirchliche Aufgebot darf erst stattfinden, wenn der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat. Von dieser Anordnung haben die Verlobten das Pfarramt ungesäumt zu benachrichtigen.

Dispensation vom kirchlichen Aufgebote kann vom Superintendenten ertheilt werden.

Die kirchliche Trauung darf der Geistliche nur vornehmen, wenn die bürgerlich gültige Schließung der Ehe zuvor erfolgt ist. Als Nachweis dafür hat ihm zu gelten die standesamtliche Bescheinigung, deren Beibringung er von den Eheleuten verlangen muß.

Die Geistlichen haben sofort bei Annahme des Aufgebots dahin zu wirken, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung, soweit irgend thunlich, ohne Verzug nachfolge, damit die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach der Erhebung der rechtlich bindenden Willenserklärung zum Gelöbnisse vor Gott und der Gemeinde, geweiht durch Gottes Wort und Gebet und begleitet von dem Segen der Kirche, begonnen werde.

Zuständig für die Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach Wahl der eheschließenden Theile die Geistlichen sowohl der Parochien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Parochie, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen.

Was die Versagung der kirchlichen Trauung anlangt, so ergiebt sich dadurch, daß die eheschließende Bedeutung von dem kirchlichen Akt auf den bürgerlichen übergeht, eine Veränderung in Bezug auf die Wiedertrauung schriftwidrig Geschiedener. Die Kirche steht von nun an bei der Frage, ob sie einem Geschiedenen die Wiedertrauung gewähren kann oder nicht, immer der Thatsache gegenüber, daß derselbe seine anderweite Ehe in rechtsverbindlicher Weise bereits geschlossen hat. Die Wiederanknüpfung des aufgelösten Bandes ist durch die Schließung der neuen Ehe unmöglich geworden und kann fortan durch die Versagung der Trauung niemals bezweckt oder erreicht werden. Auch wo daher die Scheidung der früheren Ehe eines schriftmäßigen Grundes entbehrt hat, kann dieser Mangel fernerhin nicht für sich allein, sondern nur als ein Moment bei der kirchendisciplinarischen Erwägung in Betracht kommen, ob aus dem gesammten Verhalten des Betreffenden gegenüber den göttlichen Geboten über das eheliche Verhältniß eine solche Mißachtung derselben hervorgeht, welche die Spendung der kirchlichen Trauung zu einer Entwürdigung des Heiligen machen würde.

Dabei ist zu beachten, daß das fortan freie, auf keiner Nöthigung des bürgerlichen Gesetzes beruhende Verlangen nach der religiösen Weihe der geschlossenen Ehe die Annahme einer Gesinnungs-Aenderung der früheren Verschuldung gegenüber zu unterstützen geeignet ist.

Die kirchliche Trauung wird in den bisher üblichen Formen vollzogen, so jedoch, daß das Trauungsformular in denjenigen Stellen, auf welchen die bisherige Wirkung als bürgerlicher Akt beruhete, die nothwendigen Veränderungen erfährt.

Die Trau-Fragen sollen künftig lauten:

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich Dich N. N, ob Du diese N. N. als Deine christliche Gattin haben und halten und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod Euch scheidet? — (oder: ob Du diese Deine Gattin vor dem Herrn und dieser seiner Gemeinde als Dein christliches Eheweib anerkennen und als solches haben 2c. 2c)

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich Dich N. N., ob Du diesen N. N. als Deinen christlichen Gatten haben und halten und ihn lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod Euch scheidet? (oder: ob Du diesen Deinen Gatten 2c. 2c. als Deinen christlichen Ehemann 2c. 2c.).

Die Trau-Formel soll folgende Fassung erhalten:

Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden.

Da nun N. N und N. N entschlossen sind, ihre Ehe nach Gottes Wort christlich zu führen, und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen und sich darauf die Hände gegeben, auch die Trauringe gewechselt haben, so segne ich, als ein verordneter Diener der Kirche, hiermit Ihren ehelichen Bund im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Alles Weitere wie in der Agende.

Die Geistlichen kraft ihres lehramtlichen und seelsorgerischen Berufs und die Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) kraft ihrer Pflicht, in der Gemeinde christliche Sitte aufrecht zu halten, werden allen Fleiß anwenden, damit die kirchliche Trauung als eine in der religiösen und sittlichen Bedeutung und Würde der Ehe tief begründete kirchliche Ordnung allgemein festgehalten werde.

Behufs zeitiger Kenntnißnahme von den Fällen, welche die Einwirkung der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) erheischen, wird, soweit zulässig, die Hülfe der Standesbeamten in Anspruch zu nehmen und besonders darauf zu achten sein, daß die von den Standesbeamten angeordneten Aufgebote alsbald zur Kenntniß des Geistlichen gelangen.

Durch die Aufhebung des bürgerlichen Taufzwangs wird die kirchliche Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, nicht berührt. Die bisherige Frist, 6 Wochen nach der Geburt, bleibt bestehen, kann jedoch von dem zuständigen Pfarramte verlängert werden.

Gegen die Verabsäumung der kirchlichen Pflichten, die Trauung der geschlossenen Ehen zu begehren und die Kinder zur heiligen Taufe darzubringen, werden

die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe (Presbyterien) zunächst durch Zuspruch und Mahnung wirken. Die Bestimmung weiterer kirchendisziplinarer Folgen, soweit solche nicht schon durch die bestehenden Kirchengesetze begründet sind, bleibt der in Aussicht genommenen definitiven, im kirchengesetzlichen Wege zu treffenden Ordnung überlassen.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am XVII. Sonntage nach Trinitatis predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Diaconus Krebs.
Amtspredigt: Herr Propst Thielmann.
Nach der Amtspredigt:
Confirmation der Kinder durch Herrn Propst Thielmann.
Nachmittagspr.: Herr Superint. Ueberschär.
Beichte 8½ Uhr: Herr Propst Thielmann.

In der Propstkirche:

Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann (v. Studnitz'sche Stiftspredigt und Legats-Vertheilung.)

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 1. Oktbr. Vormittags 8½ Uhr Herr Subdiak. Schröder.
Amtswoche: Herr Propst Thielmann.

Harmonie in Bernstadt.

Zur Abschiedsfeier,

Sonntag, den 27. September:

Großes Concert

von der Kapelle des 2. Schles. Jäger-Bataillons Nr. 6, unter Leitung ihres Kapellmeisters Herrn **Langer.**

Anfang 3½ Uhr.

Entrée pro Person 5 Sgr.

Nach dem Concert **Tanz.**

Für gute Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Es ladet ergebenst ein

W. Heinzel.

(Dreschmaschinen.) Großer Fortschritt auf landwirthschaftlichem Gebiete ist die neue Dreschmaschine der rühmlichst bekannten Firma **Ph Mayfarth & Co. in Frankfurt a. M.**, welche durch zwei Leute betrieben, in einer Stunde soviel dreschen soll, als 3 Drescher in einem ganzen Tag. — Nicht ein Körnchen soll sie in den Aehren lassen, aber auch keines zerschlagen und nebenbei alle Getreidegattungen gleich gut ausreschen. Schon über **Fünfzehn Tausend** Stück dieser Dreschmaschinen sollen in Betrieb sein, ein gutes Zeugniß für deren Güte. Der Anschaffungspreis sei nur Thaler 60 bis 66 franco Bahnfracht. — Bestellungen können brieflich bei obiger Firma gemacht werden

Gratulationskarten,

Wunschbogen, Pathenbriefe, Einladungskarten zum Ball, Verbindungen rc., Cotillonorden, Album, Stammbücher in größter Auswahl empfiehlt zu den billigsten Preisen

Heinrich Tilgner,

Bernstadt. Namslauerstraße 74.

Oels, den 20. Juni 1874.

Aufkündigung der ausgeloosten Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der heute im Beisein der kreisständischen Commission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 30. October 1865 ausgefertigten und am 2. Januar 1875 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Oels sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 500 Thlr.
Nro. 20,
Litt. C. à 100 Thlr.
Nro. 251, 314, 45, 174, 120,
Litt. D. à 50 Thlr.
Nro. 26, 108, 116,
Litt. E. à 25 Thlr.
Nro. 88.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1875 hierdurch gekündigten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nro. 9 und 10 und Talons, vom 2. Januar 1875 ab bei der hiesigen Kreis-Communalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgeloosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons Ser. II. Nro. 9 und 10 von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig wird der Inhaber der bis jetzt noch nicht realisirten, unterm 6. Juni 1873 ausgeloosten Kreis-Obligation Litt. C. à 100 Thlr. Nro. 106 hierdurch erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Valuta baldigst zu erheben.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

Vom 1. October an

beginnt ein Cursus für Knaben zur Vorbereitung auf höhere Lehranstalten Honorar pr. Monat 2 Thlr. Auswärtigen werden solide Pensionen nachgewiesen Anmeldungen nimmt entgegen

Bernstadt. Rector **Wendler.**

Für meine

Specereiwaaren-Handlung

suche ich einen Lehrling zum baldigen Antritt.

Bernstadt. **Philipp Berlun.**

Ein geschlossener Berliner Glaswagen, auch halbgedeckt zu fahren, steht **billigst** zum Verkauf; wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

In Folge des mit dem 1. Oktober a. cr. in Kraft tretenden Gesetzes vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a. daß als Standesbeamter für den Stadtbezirk Hundsfeld der Bürgermeister **Schulz** und als dessen Stellvertreter der Rathmann Kaufmann **Louis Gammert** fungiren werden,
b. daß das Geschäftslokal des Standesbeamten sich im Magistrats-Bureau befindet und
c. daß als Amtsstunden für den Standesbeamten die Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt worden sind.

Hundsfeld, den 21. September 1874.

Der Magistrat.

Illustrirte Jagdzeitung,

Organ für Jagd, Fischerei und Naturkunde. Herausgegeben von **W. H. Nitzsche**, Königl. Oberförster. — Leipzig, Verlag von **Heinrich Schmidt.** — Preis 1 Thlr. halbjährlich.

Von sachkundiger Hand geleitet, bringt die Illustrirte Jagdzeitung die verschiedenartigsten Aufsätze, theils belehrenden, theils belletristischen Inhalts mit guten Illustrationen, für jeden Jäger eine angenehme Unterhaltung in müßigen Stunden und voll Fingerzeigen für sein Handwerk. Unter den kleinen Notizen erfährt er so manches Kuriosum, in den Aufsätzen über die Pflege und den Fang des Wildes kann er Vieles lernen, durch die Angabe der Wildpretpreise in verschiedenen Plätzen erhält er eine Anweisung, wo und wie er sein Wild am besten verwerthen kann, durch die Inserate wird ihm Gelegenheit geboten zu Ankäufen und Verkäufen, da Gesuche und Angaben darin vorhanden; kurz es ist in jeder Beziehung ein Blatt, welches durch die Vortheile, die es bietet, nicht genug empfohlen werden kann. **Graf Kospoth.**

(Schlesische Zeitung 1873, Nr. 576.)

6 thätige Lohngärtner

werden bei gutem Tagelohn, angemessenem Deputat-Acker und guter Wohnung von dem Domainenamt Stiege a/O., Kr. Breslau, gesucht.

Billige und gute
Schreib-Materialien:

Billige aber feste Preise.

Schreibhefte, Stück 2 Bogen Kanzlei, liniirt und unliniirt 4 Pf.,
Postpapier, 24 Bogen 1 Sgr. 8 Pf.,
Konzeptpapier, 24 Bogen 1 Sgr. 9 Pf.,
Kanzleipapier, sehr gut, 24 Bogen 3 Sgr.,
Couverts, gut und stark, 100 Stück 2½ Sgr,
Stahlfedern, gut, pro Dutzend 6 Pf.,
Halter mit Stahlhülse, Stück 2 Pf.,
Bleistifte, nicht stückelnd, Stück 3 Pf,
Bilderbogen, Stück 3 Pf,
Siegellack, pro Stange 6 Pf.,
Tuschkasten, pro Stück 4 Pf.,
Notizbücher, reich vergoldet, pro Stück 1 Sgr.,
Schieferstifte, stark, 100 Stück 4½ Sgr.,
Zeichnenhefte, mit Florpapier, pro Stück 1 Sgr,
Kleine und große **Contobücher**, pro Stück 6 Pf. bis 3 Thlr.,
Violinsaiten,
Musiktaschen,
Tornister,
Schwarze, rothe, blaue **Dinte**,
Feinsten **Gummi Arabicum** (flüssig),
Portemonnaies, pro Stück von 1 Sgr. an,
Größte Auswahl von **Bilderbüchern**,
empfiehlt die Breslauer Schreib-Materialien-Niederlage von

Heinrich Tilgner,
Bernstadt, Namslauerstraße 74.

Die Knochenmehl und chemische Dung-Fabrik
von **Robert Huncke**
in Spahlitz bei Oels
empfiehlt zur Herbstsaat:
Rohe, gedämpfte, mit 25% Schwefelsäure aufgeschlossene Knochenmehle, stickstofffreie und stickstoffhaltige Superphosphate, Baker-Guano-Superphosphat, unter Garantie des Gehalts.

Den verehrl. Königl. Verwaltungsbehörden, Institutsvorständen, Gesellschaftsdirectionen, sowie den Herren **Rechtsanwälten, Gutsbesitzern, Banquiers** und sonstigen **Industriellen** und **Privaten** offerirt **porto-** und **spesenfreie** Besorgung von Ankündigungen jeder Art zu Original-Tarifpreisen in sämmtliche existirende Zeitungen des In- und Auslandes

Rudolf Mosse
officieller Agent sämmtlicher Zeitungen
BRESLAU, Schweidnitzer-Strasse 31.

Ferner domicilirt in **Berlin, Köln, Dortmund, Halle, Leipzig, Dresden, Stuttgart, Hamburg, Frankfurt** a. M., **München, Nürnberg, Wien, Prag, Zürich, Basel, Strassburg.**

Sämmtliche Aufträge werden am Tage des Eintreffens sofort exact ausgeführt. Ein vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Zeitungen nebst Original-Preis-Courant versende „gratis und franco."
NB. Meine Provision beziehe ich als officieller Agent von den betreffenden Zeitungen.

Der grössere Theil der löbl. Behörden betraut bereits fortgesetzt obiges Institut mit der Besorgung ihrer Bekanntmachungen. D. R.

Auf die, in Folge des Gesetzes vom 9. März 1874, zur Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, geschehene Feststellung der Standesamtsbezirke bringen wir zur öffentlichen Kenntniß:

a) Zum Standesamtsbezirke Juliusburg gehören die Stadt Juliusburg und die Ortschaften Dorf Juliusburg und Neudorf b. J.
b) Standesbeamter ist der Bürgermeister Kammler und dessen Stellvertreter der Rathmann Apotheker Fridrichowicz hierorts,
c) die Geschäfte des Standesbeamten werden im Amtslokal des Bürgermeisters hierorts und zwar nur an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittag von 2 bis 4 Uhr stattfinden.

Juliusburg, den 23. September 1874.
Der Magistrat

Der Klasterholzverkauf
in Rudelsdorf, im Schlage dicht an der Wedziborer Chaussee, zwei Meilen von Oels, findet von jetzt ab wieder **alle Montag** statt.
Rudelsdorf, den 1. Juli 1874.
Blaschke, Oberförster.

In meinem Hause Nro. 224 ist die Bäckerei nebst Wohnung und Zubehör zu vermiethen und sofort zu übernehmen.
W. Lehmann, Hofmaurermeister.

Ein Ackervogt
findet vom 2. Jan. 1875 ab Stellung auf dem **Dominium Rudelsdorf.**

Einen Lehrling
nimmt an
A. Ludwig's Buchdruckerei.

Daselbst findet ein **Mädchen,** im Alter von 14 bis 16 Jahren, dauernde und reinliche Beschäftigung.

Marktpreis der Stadt Breslau
vom 22 September 1874.
(Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.)

	feine			mittle			ordinäre.		
Weizen weißer	7	12	6	7	—	—	6	5	—
dto. gelber	6	25	—	6	7	6	5	20	—
Roggen neuer	6	—	—	5	20	—	5	7	6
Gerste neue .	6	—	—	5	20	—	5	5	—
Hafer neuer .	5	24	—	5	15	—	5	6	—
Erbsen . . .	7	6	—	6	25	—	6	10	—

Heu 50—53 Sgr. pro 50 Kilogr.
Roggenstr. 10 Thlr. - 10 Thlr. 7 Sgr.
pr. Schck. à 600 Klgr.
Börsennotiz von Kartoffel-Spiritus.
Pro 100 Liter à 100% Tralles loco
24 bz. B. 23¾ G.